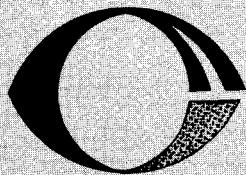


105/SN-274/ME



ÖBS

1200 Wien, Universumstraße 23/53, Tel. 35 10 195

Öster. Berufsverband für Supervision u. psychosoziale Beratung

9.2.1990

Dr.Za/sche

An das

Österreichische Parlament  
ParlamentsdirektionDr. Karl Renner Ring 3  
1017 WienBetrifft GESETZENTWURF  
ZG 9.10

Datum: 19. FEB. 1990

Verteilt

19. FEB. 1990

Alo

Betrifft : Psychotherapiegesetz -  
Stellungnahme zum Entwurf.

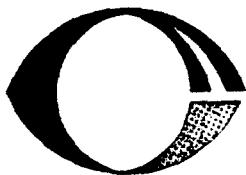
In der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer  
 Stellungnahme zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes zur  
 gefl. Weiterleitung.

Hochachtungsvoll

Eva Maria Melchart  
Vorsitzende

Beilagen

Kto.: Erste Öst. Sparkasse 095-03706



ÖBS 1200 Wien, Universumstraße 23/53, Tel. 35 10 195  
Österr.Berufsverband für Supervision u.psychosoziale Beratung

Wien, 8.2.1990

Dr.Za/sche

An das

BUNDESKANZLERAMT  
Sektion VI - Volksgesundheit  
zu Hd.Herrn KOÄR Dr.Michael KIEREIN

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

PSYCHOTHERAPIEGESETZ - STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF

Der Österreichische Berufsverband für Supervision ( ÖBS ) besteht seit 1985 und hat es sich zum Ziel gesetzt, qualifizierte Supervisionsarbeit in den verschiedensten Bereichen zu fördern und sowohl theoretische, wie auch methodisch-praktische Konzepte für die Supervisionsarbeit zu entwickeln und zu verbreiten. Durch die Organisation von einschlägigen Weiterbildungs- und Fortbildungsangeboten trägt der ÖBS dazu bei, daß kompetente Supervisoren in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, die auf der Basis einer fundierten und standardisierten Ausbildung den in einer Einzel-, Gruppen-, Team- oder Institutionensupervision gestellten komplexen Anforderungen gerecht werden können. Im ÖBS haben sich Personen zusammengeschlossen, die auf der Grundlage einer entsprechenden fachspezifischen Weiterbildung in den genannten Formen der Supervision tätig sind.

Der ÖBS begrüßt eine gesetzliche Regelung der Psychotherapie und befürwortet und unterstützt den vorliegenden - in seiner Grundtendenz gelungenen - Gesetzesentwurf. In manchen Details und in seiner sprachlichen Ausführung sollte dieser Entwurf jedoch noch eine ergänzende Überarbeitung erfahren.

Kto.: Erste Öst. Sparkasse 095-03706

Im einzelnen sollte insbesondere Folgendes berücksichtigt werden :

ad § 1 :

Die Berufsumschreibung erscheint nicht gelungen, wenn die Ausübung der Psychotherapie als eine "Behandlung mit psychotherapeutischen Methoden" und daher in einer Tautologie definiert wird ; eine klare Umschreibung würde eine präzise Definition der psychotherapeutischen Methode erfordern. Da, wie die Erläuterungen zu Recht ausführen, diese Berufsumschreibung von eminenter Bedeutung für den Entwurf und die Abgrenzung gegenüber anderen Berufen ist, muß diese Berufsumschreibung präziser gefaßt werden. Das anscheinend als Vorbild herangezogene Ärztegesetz ist u.a. auch in diesem Punkt bedeutend genauer.

- Zur Betonung der Eigenverantwortlichkeit des im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätigen Psychotherapeuten wäre es zweckmäßig, etwa im Absatz 3 festzulegen, daß der Psychotherapeut in dieser Funktion keinen Arbeitsanweisungen unterliegt.

ad § 3 :

Der theoretische Teil des Psychotherapeutischen Propädeutikums sollte auch zumindest einen Überblick über Modelle und Methoden der Supervision beinhalten, damit der angehende Psychotherapeut in die Lage versetzt wird, eine informierte Entscheidung bei der Auswahl der seinen Bedürfnissen entsprechenden Supervisionsform zu treffen. Im Sinne von Eigenverantwortung und Entscheidungsfreiheit ist es wichtig, daß die Ausbildungskandidaten ihre Supervisoren frei wählen können.

ad §§ 3 Abs 2 Ziff 3 und 6 Abs 2 Ziff 3 :

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Entwurf die Notwendigkeit einer die Ausbildung begleitenden Supervision anerkennt und vorschreibt. Eine supervisorische Begleitung des Umgangs mit verhaltengestörten und leidenden Personen müßte in ihrem Umfang jedoch im Verhältnis zu den vorgeschriebenen Praktika eine gleichmäßige sein, wobei das in § 6 Abs 2 Ziff 4 zugrunde gelegte Verhältnis angemessen erscheint. Die im Entwurf vorgesehene Mindestdauer begleitender Praktikumssupervisionen sind eindeutig zu kurz ; die vorgeschriebenen Praktika konfrontieren nämlich die Ausbildungskandidaten zumeist erstmals mit verhaltengestörten oder leidenden Personen, wobei immer auch ein organisatorischer Einfluß mit zu berücksichtigen ist, da diese Praktika nur im Rahmen anerkannter Organisationen durchgeführt werden dürfen. Die Supervision muß daher sowohl Analysen des Organisationszusammenhangs anbieten, etwaige Störungen auf der Interaktionsebene aufzeigen und allenfalls unter Ausnutzung des Gruppensettings bearbeiten können, als auch einen Lehr- und Lernprozeß auf rationaler und emotionaler Ebene ermöglichen. Die zukünftigen Psychotherapeuten sollen mit Hilfe der Supervision ihre Eignung und Motivation auf der Basis von Erfahrung einschätzen und schon in ihrer Ausbildung die Supervision als selbstverständliches Instrument der Psychohygiene kennen und schätzen lernen. Die dafür notwendige Klärung bedarf ausreichender Zeit für die Reflexion und Bearbeitung der in der Praxis gemachten Erfahrungen.

Demzufolge müßte die in § 3 Abs 2 Ziff 3 geforderte Teilnahme an einer begleitenden Praktikumssupervision zumindest 100 Stunden und im Fall des § 6 Abs 2 Ziff 3 zumindest 110 Stunden dauern.

- 4 -

ad §§ 4, 5, 7 und 8 :

Ebenso wie die Anerkennung von Ausbildungsvereinen und Ausbildungsstätten sollte auch eine Liste von für die Psychotherapieausbildung anerkannten Supervisoren erstellt werden, aus denen dann die Ausbildungskandidaten ihre Supervisoren auswählen können. Dabei muß die von der Internationalen Expertenkommission zur Beurteilung der Vorfälle im Krankenhaus Lainz getroffene Feststellung beachtet werden, daß Supervision nur von Personen zu leisten ist, die nicht in der Organisationsstruktur oder in der Hierarchie der Organisation stehen, in denen die Ausbildung erfolgt. Der Supervisor selbst muß aufgrund einer soliden Spezialausbildung ein Supervisionsmodell vertreten, das sowohl der personalen wie auch der interaktionalen und der systemischen Ebene Rechnung trägt. Keinesfalls kann den Erläuterungen zugestimmt werden, daß Praktikumssupervision unter der Leitung eines zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigten Psychotherapeuten zu absolvieren sein wird. Supervision ist eine von der Psychotherapie unterschiedliche Methode und bedarf - wie schon mehrfach betont - einer eigenen speziellen Ausbildung und Erfahrung.

ad § 14 :

So problematisch auch immer die Kontrolle des regelmäßigen Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen als einer gesetzlichen Berufspflicht des Psychotherapeuten sein mag, so muß doch Wert darauf gelegt werden, daß die Teilnahme an einer die berufliche Tätigkeit des Psychotherapeuten begleitenden Supervision als eine spezielle Berufspflicht genannt wird. Auch der Erwerb einer fachlichen Qualifikation durch eine Ausbildung

- 5 -

zum Psychotherapeuten kann nicht im vorhinein und ein für alle Mal die emotional belastenden Situationen in der Arbeit mit verhaltengestörten und leidenden Personen vorwegnehmen und dafür präventiv Hilfestellung bieten. Betroffenheit, das Gefühl der Hilflosigkeit, bewußte und unbewußte Konflikte, die Burn-out-Problematik und ähnliches mehr entstehen laufend in der jeweiligen Arbeitssituation des Psychotherapeuten und müssen kurzfristig zum Ausdruck gebracht und bearbeitet werden, um zu vermeiden, daß die eigene Bedürftigkeit des Psychotherapeuten an den Patienten bearbeitet wird und daß die eigene Frustration des Psychotherapeuten in Form von Ablehnung und Aggression das Arbeitsklima schwer belasten. Der Psychotherapeut soll sich auch, solange er seinen Beruf ausübt, immer wieder in die Rolle des "Hilfe - Annehmenden" begeben, um sich ständig dessen bewußt zu sein, was er seinem Klienten zumutet.

ad § 15 :

Die Verschwiegenheitspflicht des Psychotherapeuten muß schon aufgrund ethischer Prinzipien zumindest das Ausmaß erreichen, in dem auch der Arzt nach dem Ärztegesetz zur Wahrung der ihm anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse verpflichtet ist. Die im Rahmen einer Psychotherapie dem Therapeuten bekanntgewordenen Geheimnisse eines Menschen sind zumindest ebenso schutzwürdig, wie die einem Arzt in Ausübung seines Berufes anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse. Es ist daher nicht akzeptabel, wenn in Abs 2 das Bestehen jeglichen schwerwiegenden öffentlichen Interesses die Geheimhaltungspflicht aufheben kann, während es nach dem Ärztegesetz nur Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege sind.

§ 15 des Entwurfes müßte noch genau mit § 26 des Ärztegesetzes abgeglichen werden.

- 6 -

ad § 17 :

Die Formulierung der wechselseitigen Verpflichtung zur Konsultationszuweisung ist doch zu unpräzise und könnte insbesondere auch deshalb, da sie unter Strafsanktion steht, zu erheblichen Problemen führen.

Welcher Maßstab wird an das Verhalten des Psychotherapeuten angelegt, wenn er beurteilt, ob eine "zusätzliche ärztliche Abklärung erforderlich" ist ?

Wird hier eine allenfalls zu einem Schadenersatz führende Sorgfaltspflicht normiert ?

Weiters erscheint problematisch, den Arzt zur Konsultationszuweisung bei jeglichem Vorliegen von Anzeichen von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen zu zwingen. Es erscheint nicht logisch, im Rahmen der Medizinerausbildung an den Universitäten die Psychosomatik zu verstärken und zugleich eine Konsultationszuweisung zu verlangen, wenn psychosomatisch bedingte Symptome auftreten. Die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung ist im Grundsatz sehr zu begrüßen, müßte jedoch eindeutiger und praktikabler formuliert werden.

ad § 21 :

Die Aufnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages in den Psychotherapiebeirat erscheint nicht ausreichend begründet ; Fragen des Konsumentenschutzes zählen doch nicht zu den "Angelegenheiten des Psychotherapiegesetzes ", die Gegenstand der Verhandlungen des Psychotherapiebeirats sind.

Auch das Ärztegesetz kommt ohne eine Beteiligung des Österreichischen Ärztekammertages aus, obwohl die rein wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Arzt und Patient ähnlich denjenigen sind, die zwischen Psychotherapeut und Behandeltem bestehen.

ad § 23 :

Es muß sichergestellt werden, daß der Psychotherapiebeirat immer dann, wenn im Zusammenhang mit der Psychotherapeutenausbildung oder der Berufsausübung der Psychotherapie über Fragen der Supervision beraten oder entschieden wird, fachlich ausgewiesene Supervisoren als externe Sachverständige bezieht, da die Supervision spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert.

Auch Psychotherapeuten, die eine Supervision durchführen wollen, müssen dazu eine ausreichende Zusatzqualifikation erwerben.

ad § 24 :

Im Vergleich zum Ärztegesetz fällt bei der Konstruktion des Psychotherapiegesetz-Entwurfs auf, daß es für Psychotherapeuten keine Disziplinarvorschriften gibt. Zur Wahrung des ethischen Standards und der geforderten Integrität des psychotherapeutischen Berufsstandes sollte doch die Einführung angemessener Disziplinarbestimmungen - so wie im Ärztegesetz zusätzlich zu den Strafbestimmungen - diskutiert werden.

ad § 26 :

Die in den Übergangsbestimmungen vorgesehene Zusammensetzung des Psychotherapiebeirats führt zu einer Über-

- 8 -

repräsentation analytischer oder personenzentrierter Ausbildungsvereine ; die systemische Betrachtungsweise in der Psychotherapie kommt zu kurz. Dem könnte etwa dadurch begegnet werden, daß auch systemisch orientierte Ausbildungsvereine die Berechtigung erhalten, einen Vertreter zu entsenden ( in Frage kommt z.B. die Lehranstalt für systemische Familientherapie der Erzdiözese Wien für Berufstätige ).

Wir bitten, unsere Anregungen in dem endgültigen Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden wir direkt dem Österreichischen Nationalrat zustellen.

Für den Österreichischen Berufsverband für Supervision



Eva Maria Melchart

Vorsitzende